

# Satzung

Stand : März 2020



Kreisvereinigung Oldenburg-Land

**Senioren  
Union** **CDU**

---

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

Neben der Satzung gelten grundsätzlich alle Bestimmungen der Statuten und Satzungen des CDU-Kreisverbandes Oldenburg-Land sowie der übergeordneten Organisationseinheiten der CDU und der Senioren-Union in der jeweils gültigen Fassung.

Es gilt der Grundsatz der Gleichberechtigung. Alle Funktionen innerhalb der Senioren-Union stehen ausnahmslos und unabhängig von den Formulierungen in der Satzung allen Bewerbern unabhängig von ihrer Geschlechtszugehörigkeit offen.

## **B. Organisation, Name, Sitz, Aufgaben**

### **§ 1**

#### **Rechtsnatur, Name, Sitz**

- (1) Die Kreisvereinigung der Senioren-Union ist eine Vereinigung der CDU gemäß des Bundesstatus der CDU Deutschlands und der Satzung des CDU-Kreisverbandes Oldenburg-Land.  
Die Kreisvereinigung ist die kleinste selbstständige organisatorische und finanzielle Einheit der Senioren-Union gemäß der Satzung der jeweiligen Landesvereinigung. Sie ist zur Rechenschaftslegung gemäß den Vorschriften der Finanz- und Beitragsordnung der CDU (FBO) und des Parteiengesetzes (PartG) verpflichtet und hat ihren Rechenschaftsbericht dem Schatzmeister des CDU-Kreisverbandes vorzulegen, dem sie zugeordnet ist. Die Kreisvereinigung der Senioren-Union kann den ihr nachgeordneten Organisationseinheiten gestatten, unter ihrer vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie die zugehörigen Belege eine eigene Kasse zu führen.
- (2) Die Kreisvereinigung führt den Namen: Senioren-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)-Kurzfassung Senioren-Union der CDU-Kreisvereinigung Oldenburg-Land.
- (3) Ihren Sitz hat die Kreisvereinigung in der Kreisgeschäftsstelle der CDU in Wildeshausen.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

- (1) Die Kreisvereinigung Oldenburg-Land der Senioren-Union der CDU wirkt im Sinne der Ziele der CDU an der politischen Meinungs- und Willensbildung in der Partei und in der älteren Generation mit und tritt für die Anliegen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger ein.

- (2) Die Kreisvereinigung Oldenburg-Land will dabei insbesondere:
- die eigene Initiative und aktive Mitarbeit der Mitglieder sowie das Zusammenleben und das gegenseitige Verständnis der Generationen fördern,
  - für die Meinungs- und Weiterbildung politische Informationsveranstaltungen, wissenschaftliche Fachgespräche und Seminare anbieten,
  - älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern in sozialen und wirtschaftlichen Fragen unbürokratische Hilfe vermitteln oder leisten,
  - die politische Arbeit der CDU vor allem auch in den Parlamenten und kommunalen Vertretungen sowie in der Öffentlichkeit unterstützen,
  - mit anderen Institutionen und Organisationen im Interesse der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger zusammenarbeiten,
  - den Zusammenhalt der Mitglieder durch gesellige Veranstaltungen aller Art fördern.

## C. Mitgliedschaft

### § 3

#### Mitgliedschaftsvoraussetzungen

- (1) Mitglied der Senioren-Union der CDU kann jeder werden, der sich zu den Grundätzen und Zielen der Senioren-Union bekennt, die im Absatz (2) festgelegten Bedingungen erfüllt und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat. Mitgliedschaft in der CDU ist erwünscht, aber nicht erforderlich.
- (2) In die Senioren-Union der CDU kann nur aufgenommen werden, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat **oder** bereits vorher nach dem geltenden Sozialrecht **oder** dem Recht des öffentlichen Dienstes aus dem aktiven Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden **und** in den vorläufigen oder endgültigen Ruhestand getreten ist.
- (3) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei **oder** einer ihrer Organisationen schließt die Mitgliedschaft in der Senioren-Union der CDU aus.

### § 4

#### Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Kreismitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes Persönlichkeiten, die sich herausragende Verdienste um die Senioren-Union der CDU auf Kreisebene erworben **oder** sich für die ältere Generation in Wort und Schrift **oder** durch Rat und Tat in besonders zuehrender Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern wählen.

- (2) Ehemalige Kreisvorsitzende können auf Vorschlag des Kreisvorstandes von der Kreismitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden der Vereinigung auf Kreisebene gewählt werden.
- (3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder nehmen an der Kreismitgliederversammlung, Ehrenvorsitzende auch an den Sitzungen des Kreisvorstandes und des Kreisausschusses teil.  
Der Ehrenvorsitzende hat im Vorstand beratende Stimme.

## **§ 5**

### **Beginn der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichem Antrag des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand.
- (2) Die Kreisvereinigung Oldenburg-Land ist zuständig für die Aufnahme von:
  - Bewerbern, die ihren Wohnsitz im Landkreis Oldenburg haben. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die zuständige Landesvereinigung nach vorheriger Anhörung der an sich zuständigen Kreisvereinigung Ausnahmen zulassen.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, dagegen innerhalb von vier Monaten den Landesvorstand der Senioren-Union der CDU anzurufen, der dann endgültig entscheidet.
- (4) Das Mitglied wird geführt in der Stadt- bzw. Gemeindevereinigung in welcher es wohnt; auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand Ausnahmen zulassen.
- (5) Die Mitgliedschaft wird mit dem Aufnahmebeschluss wirksam.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied der Senioren-Union der CDU hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze sowie der satzungsrechtlichen Bestimmungen der CDU und der Senioren-Union der CDU teilzunehmen.
- (2) Zum Vorsitzenden der Kreisvereinigung und zu Delegierten der Senioren-Union der CDU in allen Organen und Gremien der CDU und der Europäischen Volkspartei -EVP- kann nur gewählt werden, wer auch Mitglied der CDU ist.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Senioren-Union der CDU endet durch Tod, durch schriftliche, an die Kreisvereinigung Oldenburg-Land zu richtende Austrittserklärung **oder** durch Ausschluss.
- (2) Wer aus der CDU ausgeschlossen wird, verliert damit zugleich auch seine Mitgliedschaft in der Senioren-Union der CDU; sie kann nur dann neu erworben werden, wenn das betreffende Mitglied erneut in die CDU aufgenommen worden ist.

### **D. Gliederungen und Organe**

## **§ 8 Organisation**

- (1) Der organisatorische Aufbau und das Tätigkeitsgebiet der Senioren-Union der CDU entspricht dem des CDU-Kreisverbandes Oldenburg-Land.
- (2) Organisationsstufen der Senioren-Union der CDU Kreisvereinigung Oldenburg-Land sind:
  1. Die Kreisvereinigung
  2. Die Gemeinde- bzw. Stadtvereinigungen.
- (3) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit können sich mehrere Gemeinde- bzw. Stadtvereinigungen unter einem gemeinsamen Vorstand zusammenschließen.

## **§ 9 Kreismitgliederversammlung**

Die Organe der Kreisvereinigung sind:

1. Die Kreismitgliederversammlung
2. Der Kreisvorstand.

## **§ 10** **Kreismitgliederversammlung**

- (1) Der Kreismitgliederversammlung gehören stimmberechtigt alle Mitglieder der Kreisvereinigung an.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird vom Vorsitzenden der Kreisvereinigung mit einer Frist von zehn Tagen unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (3) Ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes bzw. ein Drittel der Gemeinde- und Stadtvereinigungen können eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen und einberufen lassen mit einer Frist von zehn Tagen.

## **§ 11** **Aufgaben der Kreismitgliederversammlung**

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste Organ der Senioren-Union auf Kreisebene. Sie beschließt über alle die Arbeit der Senioren-Union in der Kreisvereinigung berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Sie wählt mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr als Mitglieder des Kreisvorstandes in getrennten Wahlgängen:
  1. Den Kreisvorsitzenden
  2. Bis zu zwei stellvertretende Kreisvorsitzende
  3. Den Schatzmeister
  4. Den Schriftführer
  - 5. Den/die Mitgliedbeauftragten/Mitgliedbeauftragte**
  6. Die Beisitzer
- (3) Sie wählt auf Vorschlag des Kreisvorstandes Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende der Kreisvereinigung der Senioren-Union der CDU.
- (4) Sie wählt ferner zwei Rechnungsprüfer für zwei Jahre, wobei deren einmalige Wiederwahl möglich ist.
- (5) Sie beschließt über:
  1. Den Tätigkeitsbericht des Vorstandes
  2. Die Entlastung des Kreisvorstandes
  3. Annahme und Änderung der Satzung der Senioren-Union der CDU Kreisvereinigung Oldenburg-Land, wobei es hierzu einer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedarf,

4. Den Vorschlag des Kreisvorstandes zur Gründung einer Gemeinde- bzw. Stadtvereinigung und die Änderung von Grenzen,
  5. Die Auflösung der Senioren-Union auf Kreis-, Stadt- und Gemeindeebene,
  6. Die Verabschiedung einer Beitragsordnung der Kreisvereinigung
- (6) Die Kreismitgliederversammlung ist darüber hinaus zuständig für die geheime Wahl von Delegierten für Bundes-, Landes- und Bezirksdelegiertenversammlungen für die Dauer von höchstens zwei Jahren.
- (7) Sie schlägt einen Beisitzer als Vertreter der Senioren-Union für die jeweils zweijährige Wahlperiode des CDU-Kreisvorstandes vor. Dieser Bewerber muss Mitglied der CDU sein.

## **§ 12 Kreisvorstand**

- (1) Der Kreisvorstand der Senioren-Union setzt sich wie folgt zusammen:
1. Dem Kreisvorsitzenden
  2. Den stellvertretenden Kreisvorsitzenden
  3. Dem Schatzmeister
  4. Dem Schriftführer
  - 5. Den/die Mitgliedbeauftragten/Mitgliedbeauftragten**
  6. Den Beisitzern.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Kreisvorstandes durch Rücktritt oder Tod aus oder kann es seine Aufgaben für einen längeren Zeitraum nicht wahrnehmen, so wird durch den Kreisvorstand maximal für den Rest der Wahlperiode ein **kommisсарischer Nachfolger** bestimmt.
- (3) Der Kreisvorstand wird vom Vorsitzenden mindesten vierteljährlich einmal zur Beratung, Beschlussfassung und zur Information über anstehende politische und organisatorische Fragen einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage. In dringenden Fällen ist eine Verkürzung der Ladungsfrist auf drei Tage zugelassen. Der Kreisvorstand muss einberufen werden, wenn es  $\frac{1}{4}$  seiner Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Punkte beantragen.

## **§ 13 Aufgaben des Kreisvorstandes**

Der Kreisvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung,

2. Erledigung aller politischen und organisatorischen Aufgaben sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt,
3. Berichterstattung über ihre politische Arbeit bei der Kreismitgliederversammlung,
4. Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung,
5. Der Kreisvorstand bereitet die Beitragsordnung auf der Grundlage der Beschlüsse des Landesdelegiertentages bzw. der Bundesdelegiertenversammlung vor und ist nach der Beschlussfassung durch die Kreismitgliederversammlung für deren Umsetzung verantwortlich,
6. Mitgliederwerbung,
7. Beschlussfassung über Finanzen und die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes,
8. Beschluss über Anträge an die Bundes-, Landes- und Bezirksdelegiertenversammlung.

#### **§ 14 Schiedsgerichte**

- (1) Die Senioren-Union sieht davon ab, eigene Schiedsgerichte zu errichten. Für alle Streitigkeiten der Vereinigung sowie mit und zwischen ihren Mitgliedern sind die Parteigerichte der CDU zuständig. Die Parteigerichtsordnung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar anzuwenden.

#### **§ 15 Kassenführung**

- (1) Zur Führung einer eigenen Kasse der Senioren-Union der CDU über alle Einnahmen und Ausgaben einschließlich der dazu gehörenden Belege bedarf es nach § 18 Abs. 3 des Bundesstatuts der CDU der Genehmigung durch den jeweiligen CDU-Kreisverband. Gemäß den Vorgaben des Parteiengesetzes erfolgt die Kassenführung im Auftrag und unter Aufsicht des CDU-Kreisverbandes Oldenburg-Land.
- (2) Bei der Kassenführung sind insbesondere die Grundsätze der Finanz- und Beitragsordnung der CDU zu beachten.
- (3) Dem Schatzmeister obliegen dabei insbesondere folgende Aufgaben:



1. Führung der finanziellen Geschäfte nach den Beschlüssen des Kreisvorstandes. Über den Stand der Einnahmen und Ausgaben hat er dem Vorstand halbjährlich zu berichten.
5. Einzug der Mitgliedsbeiträge
6. Erstellung der Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben und Vorlage beim CDU-Kreisvorstand.

## **II. Bestimmungen für Stadt- und Gemeindevereinigungen**

Für die Organe der Stadt- und Gemeindevereinigungen gelten die Vorschriften für die Kreisvereinigung entsprechen, soweit nicht nachstehend besondere Regelungen getroffen sind.

### **§ 16 Organe**

Die Organe der Stadt- und Gemeindevereinigungen sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand der Stadt- bzw. Gemeindevereinigung.

### **§ 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Senioren-Union auf Stadt- bzw. Gemeindeebene. Sie beschließt über alle die Arbeit der Senioren-Union im Stadt- bzw. Gemeindegebiet berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen dabei insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Wahl des Vorstandes gemäß der Satzung, sowie von zwei Kassenprüfern, soweit eine Kasse geführt wird, für die Dauer von zwei Jahren.
  2. Einen Beisitzer für den Vorstand der CDU auf Stadt- und Gemeindeebene vorzuschlagen. Dieser Bewerber ist durch die Mitgliederversammlung der Senioren-Union für die jeweilige zweijährige Wahlperiode des CDU-Vorstandes auf Stadt- bzw. Gemeindeebene zu wählen und muss Mitglied der CDU sein.

3. Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern, bei entsprechendem Vorschlag des Vorstandes.
7. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer.
8. Entlastung des Vorstandes.

### **§ 18 Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand soll sich zusammensetzen aus:
  1. Dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
  2. Bis zu drei Beisitzern.
- (2) Er muss mindestens aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern bestehen.

### **§ 19 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte.
2. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Mitgliederwerbung und Betreuung.
4. Einhaltung und Durchführung der Richtlinien und Beschlüsse übergeordneter Organe der Senioren-Union.
5. Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen auf örtlicher Ebene.
6. Erledigung der örtlichen Pressearbeit.

**§ 20**  
**Schlussbestimmungen**

Diese Satzung ist am 13.März 2020 in Harpstedt von der Kreismitgliederversammlung der Senioren-Union der CDU der Kreisvereinigung Oldenburg-Land beschlossen worden.

Sie tritt, vorbehaltlich der Zustimmung durch den zuständigen Landesvorstand der Senioren-Union der CDU mit ihrer Verabschiedung, in Kraft.

Der § 11. Mitgliederversammlung und § 12. Kreisvorstand dieser Satzung ist am 12.03.2020 in Harpstedt ergänzt worden um -Mitgliederbeauftragten/Mitgliederbeauftragte.